



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 06. September 2017

Beschluss Nr. 2017-149 | Registraturplan Nr. 13.00 | CMIAXIOMA Laufnummer 2017-13 |
IDG-Status: Öffentlich

Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH SDBP; Genehmigen der Zweckverbandsstatuten; Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

Sachverhalt

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015 und die dazugehörige Verordnung des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 haben zur Folge, dass Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Die wesentlichste Neuerung betrifft die Tatsache, dass die Zweckverbände neu zwingend über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen und die demokratischen Rechte der Verbandsgemeinden und Stimmberechtigten gewährleisten müssen (§§ 73 ff. GG).

Am 1. Februar 2017 hat der Gemeinderat Bauma die Vernehmlassung der Statutenrevision des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH zuhanden des Verbandsvorstandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH mit Beschluss Nr. 2017-17 verabschiedet.

Am 29. März 2017 hat der Verbandsvorstand des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH anlässlich seiner ordentlichen Verbandsvorstandssitzung die bereinigten Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Erwägungen

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon ZH führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH. Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Massnahmen im Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB vollzieht, und bietet ferner freiwillige Beratungen und Betreuungen für Erwachsene nach den gültigen Vorschriften von Bund und Kanton an. Ebenso führt der Verband eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Seit dem 1. Januar 2013 bildet die KESB einen Teil des Zweckverbands. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahre 2010. Diese wurden bedingt durch die organisatorische Integration der KESB in den Zweckverband im Jahre 2012 ergänzt.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015 und die dazugehörige Verordnung des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 erfordern eine Totalrevision der Zweckverbandsstatuten. Der Verbandsvorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Statuten zu reflektieren. Im Fokus der geplanten Revision stehen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Zudem sollen der Kostenteiler, das Angebot und die Namensgebung angepasst sowie die Standortfrage erörtert werden.



Die revidierten Statuten erfüllen die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und ermöglichen eine zweckmässige Organisation des Zweckverbandes. Der Verbandsvorstand bot den zugehörigen Gemeinden vorab die Gelegenheit, sich vernehmen zu lassen.

Eckwerte der revidierten Statuten

1. Namensgebung und Zweck

Neu soll der Zweckverband unter dem Namen "Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH" auftreten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zweckverband den Sozialdienst wie auch die KESB umfasst und deshalb offener ist. Die Zweckbestimmung wurde präzisiert. Die neuen Statuten verzichten auf die Umschreibung "polyvalent".

Auf Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes im Rahmen der Vorprüfung wurde auf das explizite Erwähnen der Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke verzichtet. Dies, um eine schleichende Zweckausweitung zu vermeiden. Vorliegend wird die Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke noch als eine dem Hauptzweck untergeordnete Einrichtung angesehen.

2. Integration der KESB- Bestimmungen

Die Ergänzungen der bestehenden Statuten über die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in die revidierten Statuten integriert worden. Diese widerspiegelt in gewisser Weise die Integration der Organisation KESB in den Zweckverband.

Das Gemeindeamt hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die vorliegende Konstellation eines Zweckverbandes mit mehreren Zwecken verschiedene anspruchsvolle Fragestellungen zu klären wären. Dies, da in Bezug auf den einen Zweck (Kreisbildung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich) eine Zusammenarbeitszwang besteht.

Insbesondere sehen die Statuten neu als Folge der Vorprüfung die Möglichkeit eines Vollaustritts, eines Teilaustritts aus dem Teil Sozialdienst sowie aus dem Teil KESB vor, damit kein faktischer Mitgliedschaftszwang in Bezug auf den Sozialdienst-Teil entsteht. Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Vollaustritt und ein Teilaustritt aus dem Teil KESB unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats stehen.

3. Organisationsformen: mit oder ohne Delegiertenversammlung

Der Zweckverband hat im Rahmen seiner letzten Statutenrevision seine Organisation angepasst und unter anderem die Delegiertenversammlung aufgehoben. Der Wechsel zu einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung hat sich bewährt. Deshalb wird an der bestehenden Organisation festgehalten.

4. Publikation und Information

Bisher erfolgte die amtliche Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Neu erfolgt die amtliche Publikation der Erlasse des Zweckverbands über die Internetseite des Zweckverbands. Dies hat den Vorteil, dass die Publikation des Zweckverbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt und somit die Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen. Die revidierten Statuten statuieren, dass die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personal- und Entschädigungsverordnung etc.)



des Zweckverbands jederzeit für die Stimmberechtigten einsehbar sind. Dies geschieht wie die amtliche Publikation über die Internetseite des Verbands.

5. *Kostenteiler*

Ursprünglich war vorgesehen, am Kostenteiler für die Finanzierung der nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands festzuhalten. Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass vom Wortlaut her die Fälle der KESB nicht umfasst sind. Der Verbandsvorstand empfiehlt, die Statuten bezüglich Kostenteiler anzupassen. Neu erfolgt die Finanzierung zu einem Drittel nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres und zu einem Drittel nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle sowie zu einem Drittel nach Massgabe der Anzahl Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat. Die Berücksichtigung der KESB-Massnahmen im Kostenteiler ist vor allem bei einem allfälligen Teilaustritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband zweckmässig.

Die Statuten halten neu explizit fest, dass der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe den Gemeinden separat verrechnet wird.

6. *Eigener Verbandshaushalt*

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Zweckverbände letztendlich im Interesse der Bevölkerung ihre Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten. Die revidierten Statuten legen, wie im übergeordneten kantonalen Recht vorgesehen, fest, dass der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz besitzt, Verwaltungs- und Finanzvermögen hat sowie ein Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband beabsichtigt, einen eigenen Haushalt auf den 1. Januar 2019 einzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass für eine vorbehaltlose Genehmigung die Statuten festhalten müssen, zu welchen Werten (Restbuchwerten oder zu den Werten nach Neubewertung) allfällige Investitionsbeiträge umgewandelt werden. Im Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ist diese Regelung zwar nicht relevant, da die Gemeinden bislang keine Investitionsbeiträge geleistet haben. Trotzdem wurde eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen. Der Verbandsvorstand empfiehlt, die Umwandlung allfälliger Investitionsbeiträge in Darlehen (statt Beteiligungen) nach Neubewertung vorzusehen. Dadurch würden bestehende Darlehen der Gemeinden bei einem Verbandsaustritt auch nach dem Austritt gemäss vereinbarter Amortisationsdauer weiter zurückbezahlt und eine weitere Regelung betreffend Entschädigung einer austretenden Gemeinde würde somit hinfällig.

7. *Zwingendes Antragsrecht*

Geschäfte von grösster Tragweite, wie zum Beispiel die Auflösung des Zweckverbandes oder andere grundlegende Änderungen der Statuten, betreffen die Verbandsgemeinden unmittelbar. Das neue Gemeindegesetz sieht deshalb zwingend ein unselbständiges Antragsrecht der Verbandsgemeinden vor. Die neuen Statuten verpflichten die Verbandsgemeinden, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.



8. *Delegation*

Die Geschäftsführung obliegt gemäss den Verbandsstatuten dem Verbandsvorstand. Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss gebildet, der nach seinen Vorgaben die Verbandsgeschäfte führt. Die operative Leitung des Sozialdienstes hat er einer Geschäftsleitung übertragen. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten des Zweckverbands. Im Sinne eines zeitgemässen Modells sehen die Statuten weiterhin keine Organstellung der Geschäftsleitung vor. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung (z.B. Anstellungskompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) beruhen auf einer Delegation des Verbandsvorstands. Die revidierten Statuten unterscheiden unübertragbare und übertragbare Verwaltungsbefugnisse, wobei Letztere nur in einem bestimmten Ausmass delegierbar sind: Operative Entscheide von grosser Tragweite muss der Verbandsvorstand fassen.

9. *Einführen der revidierten Statuten*

Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahrs, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Der früheste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 neues Gemeindegesetz). Der Grund besteht darin, dass die Haushaltsvorschriften erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes in Kraft treten.

Kantonale Vorprüfung

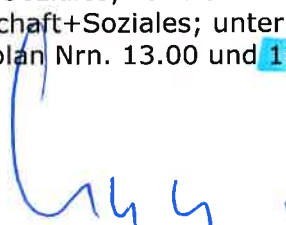
Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Zweckverbandsstatuten, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, müssen die revidierten Zweckverbandsstatuten nach den Abstimmungen in den Gemeinden noch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Beschluss

1. Die neuen Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH werden genehmigt und zu Händen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 verabschiedet.
2. Mitteilung an:
 - Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon, Geschäftsleitung, Herr Iwan Hubschmid, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon; zur Kenntnis
 - alle Verbandsgemeinden (9); digital; zur Kenntnis
 - Ressortvorsteher Soziales; zur Kenntnis
 - Abteilung Gesellschaft+Soziales; unter Beilage der Unterlagen; zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nrn. 13.00 und 16.04.0)

Gemeinderat Bauma


Andreas Sudler
Gemeindepräsident


Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 11. September 2017